

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Juni 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.166

Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Mülenen Gemeinde Aeschi b. Spiez 10326 / Erneuerung Aeschi–Mülenen; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Die Kantonsstrasse Nr. 1114 soll auf dem Abschnitt "Waldrain" bis "Hundbühl" zwischen Aeschi und Mülenen saniert und verbreitert werden. Die an Engstellen nur 4 Meter breite Fahrbahn soll gleichzeitig mit der dringend erforderlichen Sanierung auf eine Breite von 5.2 Metern ausgebaut werden. Zudem werden für das Kreuzen von Lastwagen sechs Ausweichstellen in Sichtweite realisiert. Damit werden die Standards für Kantonsstrassen der Kategorie C erfüllt sein.



Die Gesamtkosten betragen CHF 4'496'000.--. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 1'860'500.-- gehen zulasten des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt und wurden bereits durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bewilligt. Der Kreditantrag von **CHF 2'469'000.--** an den Grossen Rat betrifft die Neuinvestitionen von CHF 2'579'000.-- abzüglich der dafür bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 110'000.--.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Strassenplan (Genehmigung voraussichtlich März 2016)

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. September 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton	CHF	4'496'000.00
abzüglich Beiträge Dritter	– CHF	56'500.00
Kosten zulasten Kanton	CHF	4'439'500.00
davon		
• Baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG <u>durch die BVE bewilligt</u>	CHF	1'860'500.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	2'579'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'579'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	110'000.00
Zu bewilligende Ausgaben	CHF	2'469'000.00

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, mit einer Genauigkeit von +/- 10%. In den Gesamtkosten sind Risikokosten von CHF 527'000.-- enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG

Weil die Neuinvestitionen mehr als CHF 2 Mio. betragen und das Projekt nicht im Strassen-netzplan vorgesehen ist, können sie nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 bewilligt werden (Art. 53 SG). Es handelt sich deshalb um ein Einzelvorhaben, das ge-mäss Art. 52 SG Art. 55 Abs. 1 SG einen Beschluss des Grossen Rates erfordert.

Soweit die Ausgaben für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und fallen in die Ausgabenkompe-tenz der BVE.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	145'000.00
		2016	CHF	50'000.00
		2017	CHF	2'000'000.00
		2018	CHF	1'900'000.00
		2019	CHF	401'000.00
		Total	CHF	4'496'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. Juni 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	29. Juni 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	29. September 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	31. Oktober 2016